

Arbeitsrecht

(Nr. 153/2004)

Rechtsprechung zu § 1 Abs. 2 KSchG

Aktive Beteiligung an einer Schlägerei im Betrieb

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg entschied:

Leitsatz:

Beteiligt sich ein Arbeitnehmer aktiv an einer Schlägerei innerhalb des Betriebes und verletzt er dabei einen anderen Streitbeteiligten so erheblich, daß dieser für einen nicht unerheblichen Zeitraum arbeitsunfähig krank ist, so reicht dieses Verhalten jedenfalls dann nicht zur Begründung einer fristlosen Entlassung aus, wenn nicht festgestellt werden kann, wer von beiden zuerst mit Handgreiflichkeiten begonnen hat. Ein solches Verhalten gefährdet jedoch den Betriebsfrieden in so erheblichem Maße, dass in der Regel eine fristgerechte verhaltensbedingte Kündigung begründet ist. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet in Fällen der genannten Art nicht, daß der Arbeitgeber entweder beiden oder keinem der Streitbeteiligten kündigen könnte. Will er nur einem von beiden kündigen, so hat er die Auswahl nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Urteil des LAG-Baden-Württemberg vom 14.09.1979

Aktenzeichen : 5 Sa 41/79

Veröffentlicht: AiB 1992 – Seite 421 und

Rechtsprechungsübersicht AiB-Verlag 2004

24.05.2004